

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

 Änderung: [BayBO](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 8.7.2025

Die Änderungen betreffen den Art. 66a Beteiligung der Öffentlichkeit.

 Änderung: [NBauO](#) »Niedersächsische Bauordnung«
vom 25.6.2025

Die Änderungen sind vielfältig. Sie betreffen unter anderem auch die §§ 63 ff. zu den Genehmigungsverfahren.

 Änderung: [FeuVO BW](#) »Feuerungsverordnung Baden-Württemberg«
vom 12.6.2025, veröffentlicht am 24.6.2025

 Neufassung: [FeuV Hmb](#) »Feuerungsverordnung Hamburg«
vom 3.6.2025

Mit der Neufassung, die ab 1.1.2026 gilt, geht auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs einher. Bitte beachten Sie diesen. Im Übrigen enthält die Feuerungsverordnung, wie die Vorgängerversion auch keine Betreiberpflichten, sondern nur materielle Anforderungen an Feuerstätten.

 Änderung: [VStättVO BW](#) »Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg«
vom 12.6.2025, veröffentlicht am 24.6.2025

 Neufassung: [VStättVO Hmb](#) »Versammlungsstättenverordnung Hamburg«
vom 3.6.2025

Die Neufassung gilt ab 1.1.2026. Die Verordnung enthält, wie die Vorgängerversion vor allem materielle Anforderungen. Die wenigen Betreiberpflichten haben sich nicht geändert.

Energie

 Änderung: [Verordnung \(EU\) 2023/1804](#) »Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)«
vom 2.4.2025, veröffentlicht am 18.6.2025

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1804 müssen die Betreiber öffentlich zugänglicher Ladepunkte und Zapfstellen für alternative Kraftstoffe oder - gemäß den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen - deren Eigentümer bis zum 14. April 2025 (also rückwirkend) dafür sorgen, dass statische und dynamische Daten zu den von ihnen betriebenen Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe oder von ihnen erbrachten oder extern vergebenen, untrennbar mit diesen Infrastrukturen verbundenen Dienstleistungen kostenfrei verfügbar sind. Welche Daten das sind, geht aus der Neufassung des § 20 Abs. 2 hervor.

Gefahrgut

 Änderung: [GbV](#) »Gefahrgutbeauftragtenverordnung«
vom 19.6.2025

Die Änderungen betreffen den § 3 »Bestellung von Gefahrgutbeauftragten«

(1) Sobald ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter in der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt oder in der Gefahrgutverordnung See zugewiesen sind, muss es mindestens einen Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeauftragter) schriftlich **in Textform** bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, so sind deren Aufgaben gegeneinander abzugrenzen und schriftlich **in Textform** festzulegen. Nimmt der Unternehmer die Funktion des Gefahrgutbeauftragten selbst wahr, ist eine Bestellung nicht erforderlich.

(2) Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten kann [...] vom Leiter des Unternehmens, von einer Person mit anderen Aufgaben in dem Unternehmen oder von einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person wahrgenommen werden, sofern diese tatsächlich in der Lage ist, die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen. Der Name des Gefahrgutbeauftragten ist allen Mitarbeitern des Unternehmens schriftlich **in Textform** bekannt zu geben; die Bekanntmachung kann auch durch schriftlichen Aushang an einer für alle Mitarbeiter leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

 Änderung: [GGAV](#) »Gefahrgutausnahmereverordnung«
vom 19.6.2025

Die Änderungen betreffen in der Anlage die Ausnahmen
9 »Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff«
20 »Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle«
24 »Beförderung von ungereinigten leeren Eichnormalen«



Änderung: [GGVSEB](#) »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«
vom 19.6.2025

Die Änderungen betreffen u.a. auch Paragraphen, die sich an die verschiedenen Rollen im Gefahrgutrecht richten. Die meisten davon sind eher redaktioneller Art, zum Beispiel im Hinblick auf Rechtsbezüge oder auf Begrifflichkeiten. Gleichwohl können diese Änderungen spezifische Auswirkungen haben, weshalb wir Sie bitten, eine Einzelfallprüfung anhand der Synopsen bei [umwelt-online](#) oder bei [buzer.de](#) vorzunehmen.

Substanzieller Art ist u.a. die Änderung im § 18 Pflichten des Absenders. Dort wird der Absender nun verpflichtet, den Beförderer auch zu bestimmten Sachverhalten bei der Versendung von freigestellten Mengen zu informieren. Und der Fahrzeugführer wird im § 28 Nr. 13 dazu verpflichtet, nicht nur die Einnahme von alkoholischen Getränken zu unterlassen, sondern auch die Einnahme von THC.



Neufassung: [RSEB-Durchführungsrichtlinien](#)
vom 19.6.2025, veröffentlicht am 15.7.2025

Die RSEB-Durchführungsrichtlinien berücksichtigen u.a. die o.g. Änderungen an der GbV, der GGAV sowie der GGVSEB.



Die RSEB enthalten keine eigenständigen Pflichten, sondern geben Hinweise zur Durchführung der Pflichten aus den Rechtsvorschriften. Sie sind also perfekt für deren Auslegung/ Interpretation und Erklärung.

Gefahrstoffe



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 2.4.2025, veröffentlicht am 20.6.2025

Die Änderung betrifft Anhang VI zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe. Es handelt sich um die 23. Anpassung an den technischen Fortschritt (ATP). Betroffen sind über 30 Stoffe. Die Änderungen gelten ab dem 1.2.2027.



Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 27.5.2025, veröffentlicht am 18.7.2025

In den Richtlinien zur Richtlinie 98/24/EG der EU sind für einige Stoffe die Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (IOELV) niedriger als die national in der TRGS 900 festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW). Zum 1.6.2027 werden die Arbeitsplatzgrenzwerte in der TRGS 900 entsprechend abgesenkt.

Weder bei der BAuA noch bei umwelt-online ist diese Änderung dokumentiert - schließlich ist es noch ein Weilchen hin, bis diese Änderungen umzusetzen sind.

Nachfolgend haben wir Ihnen die Tabelle aus der Ausgabe 20 des Gemeinsamen Ministerialblatts vom 18.7.2025 eingefügt, das jedoch nur kostenpflichtig zu beziehen ist.

Stoff (CAS)	IOELV			TRGS 900		
	8 h TWA (mg/m³)	8 h TWA	Richtlinie (RL)	AGW (mg/m³)	AGW	ÜF
Anorganische Zinnverbindungen (als Sn)	2		91/322/EWG	8 E <i>Zinn(II)-Verbindungen, anorganische</i>		
Carbonylchlorid, Phosgen (75-44-5)	0,08	0,02	2000/39/EU (1. RL zu EU-IOELV)	0,41	0,1	2 (I)
Cyclohexanon (108-94-1)	40,8	10	2000/39/EU	80	20	1(I)
Diethylether (60-29-7)	308	100	2000/39/EU	1200	400	1(I)
Natriumazid (26628-22-8)	0,1		2000/39/EU	0,2		2 (I)
Phosphorsäure (7664-38-2)	1 E		2000/39/EU	2 E		2 (I)
n-Hexan (110-54-3)	72	20	2006/15/EU (2. RL zu EU-IOELV)	180	50	8(II)
Phosphorpentoxid (1314-56-3)	1 E		2006/15/EU	2 E (als Phosphorsäure)		2 (I)
Kohlenstoffdisulfid (75-15-0)	15	5	2009/161/EU (3. RL zu EU-IOELV)	30	10	2(II)
Vinylacetat (108-05-4)	17,6	5	2009/161/EU	36	10	1;=2=(I)
n-Butylacetat (123-86-4)	241	50 ppm	2019/1831/EU (5. RL zu EU-IOELV)	300	62	2 (I)
2-Butylacetat (sec-) (105-46-4)	241	50 ppm	2019/1831/EU	300	62	2 (I)
Isobutylacetat (iso-Butyl) (110-19-0)	241	50	2019/1831/EU	300	62	2(I)
3-Methylbutan-1-ol (123-51-3)	18	5	2019/1831/EU	73	20	2 (I)
Phosphoroxidchlorid (10025-87-3)	0,064	0,01	2019/1831/EU	0,13	0,02	1(I)

 Änderung: [TRGS 906](#) »Verzeichnis krebserzeugender oder keimzellmutagener Tätigkeiten oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 GefStoffV«
vom 22.5.2025, veröffentlicht am 18.7.2025

Der Titel wurde geändert: Die TRGS bezieht sich nun auch auf *keimzellmutagene* Tätigkeiten. Inhaltlich gab es (noch) keine Änderungen.

Sicherheit

 Änderung: [AMR 2.1](#) »Fristen für die Veranlassung/das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge«
vom 2.6.2025, veröffentlicht am 18.7.2025

Es handelt sich um eine Korrektur.

 Änderung: [TRBS 1111](#) »Gefährdungsbeurteilung«
vom 5.6.2025, veröffentlicht am 18.7.2025

Es handelt sich um eine Korrektur.

 Aufgehoben: TRBS 2181 »Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln«
vom 7.5.2025, veröffentlicht am 18.7.2025

 Löschen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

 Neufassung: [DGUV Regel 100-001](#) »Grundsätze der Prävention«
vom Juni 2025

Die DGUV Regel 100-001 konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift 1 »Grundsätze der Prävention«. Sie enthält demzufolge keine eigenständigen Betreiberpflichten.

Die nunmehr vorliegende aktualisierte Ausgabe bringt gegenüber der bisherigen Fassung vom Mai 2014 zahlreiche Überarbeitungen. So wurden u.a.

- Aussagen zu Regelungen für Menschen mit Behinderung an vielen Stellen ergänzt
- Besonderheiten zum Schulbetrieb an vielen Stellen berücksichtigt,
- das Kapitel zur Gefährdungsbeurteilung komplett neu gefasst,
- das Kapitel zur Unterweisung der Versicherten in weiten Teilen überarbeitet, insbesondere wurde klargestellt, dass es nicht nur DIE eine jährliche Gesamtunterweisung gibt,
- das Kapitel zur Pflichtenübertragung wurde komplett überarbeitet und sprachlich eindeutiger gefasst mit dem ergänzenden Hinweis, dass sich Pflichten bereits durch die Stellung im Unternehmen ergeben,
- das Kapitel zu Sicherheitsbeauftragten unter Mitwirkung des zuständigen Sachgebiets des FB ORG deutlich überarbeitet,
- das Kapitel zu Notfallmaßnahmen fast vollständig neu gefasst,

- Aussagen zur Ersten Hilfe unter Beteiligung des Fachbereichs Erste Hilfe der DGUV überarbeitet, aktualisiert und an einigen Stellen konkretisiert.

Ziel der Überarbeitung war es, eine aktuelle, zeitgemäße und möglichst praxisnahe Regel zu erstellen, die ausgewogen auf alle Branchen, Betriebsgrößen und Versichertengruppen anwendbar ist. Gleichzeitig konnte der Umfang reduziert und die Lesbarkeit verbessert werden. *Quelle: DGUV (geändert, ergänzt).*

Umwelt allgemein

 Neufassung: [LKSG RhPf](#) »Landesklimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz«
vom 9.7.2025

Das Gesetz richtet sich nur an das Land selbst und die öffentliche Hand, deshalb gehen wir an dieser Stelle nicht näher darauf ein.

Wasser / Abwasser

 Änderung: [LWG RhPf](#) »Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz«
vom 9.7.2025

Die Änderungen betreffen den § 43 zu Schifffahrtsanlagen und Fähren.

 Änderung: [SächsWG Sachs](#) »Sächsisches Wassergesetz«
vom 27.6.2025

Die Änderung betrifft die Ausnahmen für die Wasserentnahme im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

Öffentliche Konsultation zur Harmonisierung der Einstufung bestimmter Abfallarten

Die Kommission veröffentlichte eine öffentliche Konsultation zur Harmonisierung der Einstufung bestimmter Abfallarten (sogenannte »grüne Liste«), um deren grenzüberschreitende Verbringung zu erleichtern. Die Abfallverbringungsverordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die Kommission mittels delegierter Rechtsakte bestimmte Abfallströme identifiziert, die für die Verbringung zur Verwertung zwischen Mitgliedstaaten dem Verfahren der »Grünen Liste« unterliegen sollten.

Ziel der öffentlichen Konsultation ist es laut EU-Kommission, Informationen von Interessenträgern zu sammeln, um solche delegierten Rechtsakte vorzubereiten, mit denen bestimmte Abfälle auf eine »Grüne Liste« gesetzt werden, um die Verbringung von Abfällen zur Verwertung innerhalb der EU zu erleichtern. Die Konsultation ist bis zum 31. Oktober 2025 über das Portal »[Have your say](#)« zugänglich. *Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis DIHK](#) (angepasst; Risolve: gekürzt)*

Gesetz zur Umsetzung der EU Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III)

Die Bundesregierung hat heute den vom Bundesumweltministerium vorgelegten Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) im Bundes-Immissionsschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz beschlossen. Dadurch sollen die immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien außerhalb von Beschleunigungsgebieten erheblich verkürzt werden. Der Entwurf wurde als Formulierungshilfe beschlossen, so dass er im Anschluss von den Koalitionsfraktionen unmittelbar in den Deutschen Bundestag eingebracht werden kann. Damit kann das Gesetz nach der Sommerpause vom Parlament verabschiedet werden.

Zentrales Element des Gesetzentwurfes sind die Maßnahmen zur Verkürzung der immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dazu sind bestimmte Höchstfristen für den Abschluss der Genehmigungsverfahren vorgesehen, die je nach Vorhabenart unterschiedlich lang ausgestaltet sind und von einem Monat

bis zu zwei Jahren betragen können. Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, den Zulassungsantrag bei einer einheitlichen Stelle einzureichen, die dann als zentraler Ansprechpartner das gesamte Verfahren abwickelt und gegebenenfalls andere Behörden einbindet. Überdies sind ab dem 21. November 2025 alle Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Vorhaben ausschließlich elektronisch durchzuführen. Die vorgesehenen Verfahrensbeschleunigungen ermöglichen weiterhin eine angemessene Prüfung der Umweltbelange.

Die im Jahr 2023 überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien sieht vor, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Europäischen Union auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie insbesondere Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. *Quelle: [BMUKN](#) (gekürzt)*

Rat positioniert sich zu Sorgfaltspflichten

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 23. Juni auf ein Verhandlungsmandat zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence-Richtlinie (CSDDD) im

Rahmen des Omnibus I-Pakets geeinigt. Mit dieser Position tritt der Rat in die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ein.

Die Verhandlungen werden nach Abschluss der ersten Lesung im Europäischen Parlament voraussichtlich gegen Ende des Jahres beginnen. Im Hinblick auf die CSDDD, das sogenannte EU-Lieferkettengesetz, tritt der [Rat](#) unter anderem für Folgendes ein:

- **Erhebliche Verkleinerung des Anwendungsbereichs:** Die Vorschriften sollen nur noch für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Milliarden Euro weltweitem Nettoumsatz gelten, statt für Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und mehr als 450 Millionen Euro Nettoumsatz. Damit wären nur noch rund 1.000 EU-Unternehmen direkt betroffen. Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU einen entsprechenden Umsatz erzielen, sollen auch weiterhin von der Regelung erfasst sein.
- **Weitere Verschiebung der Fristen:** Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten soll auf Juli 2028 und die Anwendungsfrist für Unternehmen auf Juli 2029 verschoben werden.
- **Risikobasierter Ansatz und Beschränkung der Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner:** Sorgfaltspflichten sollen in der Regel auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens, die seiner Tochtergesellschaften und die seiner direkten Geschäftspartner (Tier 1) beschränkt werden. Indirekte Geschäftspartner sollen – ähnlich wie beim LkSG – erst in die Sorgfaltspflichten einbezogen werden müssen, wenn »objektive und überprüfbare« Informationen über Risiken oder Verstöße vorliegen. Unternehmen dürfen risikobasiert vorgehen und nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit priorisieren.
- **Bewertung alle fünf Jahre statt jährlich:** Unternehmen sollen ihre Due-Diligence-Aktivitäten nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle fünf Jahre bewerten –

vorausgesetzt in der Zwischenzeit ist keine wesentliche Änderung eingetreten.

- **Eindämmung des Trickle-Down-Effekts:** Unternehmen sollen bei der Risikoermittlung (»scoping«) bevorzugt öffentlich zugängliche Quellen und Informationen nutzen und zusätzliche Informationsabfragen, insbesondere bei Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitern, auf das Nötigste begrenzen.
- **Aussetzung statt Beendigung von Geschäftsbeziehungen:** Der Rat spricht sich wie die Kommission dafür aus, Unternehmen unter bestimmten Umständen zu verpflichten, Geschäftsbeziehungen als Ultima Ratio auszusetzen. Eine Verpflichtung Geschäftsbeziehungen zu beenden, soll nicht mehr bestehen.
- **Höchstmaß für Bußgelder/Zwangsgelder:** Das Höchstmaß für finanzielle Sanktionen (5 Prozent des weltweiten Nettoumsatzes) soll beibehalten werden. Jedoch sollen sich Sanktionen nicht nur an der Höhe des Nettoumsatzes von Unternehmen orientieren.
- **Streichung der harmonisierten, EU-weiten Haftungsregelung:** Der Rat unterstützt die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen. Eine spezifische, EU-weite Haftungsregelung soll nicht eingeführt werden. Stattdessen wird auf nationale Rechtsvorschriften verwiesen.
- **Verhältnismäßigere Anforderungen bei den Klimaschutzplänen:** Vorgaben hinsichtlich der Übergangspläne für die Eindämmung des Klimawandels wurden geändert, um die Anforderungen an Unternehmen verhältnismäßiger und rechtssicherer auszugestalten.

Insgesamt schlägt der Rat damit weitergehende Erleichterungen vor. Eine Anpassung der Liste der zu berücksichtigenden Rechte, Pflichten und Verbote aus unterschiedlichen Übereinkommen wurde nicht vorgenommen. *Quelle: [DIHK](#)*

CBAM: Vereinfachungsregeln aus dem Omnibus-Paket beschlossen

Das Vereinfachungspaket zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) wurde am 18. Juni 2025 von Rat, Parlament und Kommission inhaltlich beschlossen. Es enthält als Kernelement die neue Freigrenze für CBAM-Meldungen/Zertifikatspflichten oberhalb von 50 Tonnen im Jahr. Die Vereinfachungen treten in Kraft, sobald sie im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Davor müssen Rat und Parlament noch formal zustimmen. Der abgestimmte Gesetzestext wird derzeit formal geprüft. Die [Veröffentlichung](#)

könnte im Sommer erfolgen (Parlamentssitzung Anfang Juli), offiziell spricht man aber noch von September. Die Veröffentlichung wird dann unter »Konsolidierte Fassungen« zu finden sein. Den Vorschlag für die [Änderung](#) der CBAM-Verordnung hatte die EU-Kommission Ende Februar vorgelegt. Er war Teil des ersten Omnibus-Gesetzepakets zur Vereinfachung von EU-Vorgaben. *Quelle: [DIHK](#), Bericht aus Brüssel 30.6.2025*

Hintergrundinformationen

Genehmigungsbeschleunigung: Ergebnisse der Befragung von 240 Genehmigungsbehörden

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) und das Statistische Bundesamt (DeStatis) haben die Ergebnisse einer Befragung von 240 Genehmigungsbehörden veröffentlicht. Abgefragt wurden die wichtigsten Hemmnisse und Beschleunigungsmöglichkeiten von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Ergebnisse stützen die Forderungen vieler Unternehmen nach Verfahrensvereinfachungen etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung.

An der deutschlandweit durchgeführten Online-Befragung nahmen über 800 Mitarbeitende aus rund 240 Genehmigungsbehörden teil. In explorativen Gruppeninterviews wurden anschließend 48 Hemmnisse und 81 Lösungsansätze für schnellere Genehmigungsverfahren identifiziert. Diese wurden in der Befragung dann gewichtet. Danach liegen aus Sicht der Genehmigungsbehörden die größten

Hemmnisse in unvollständigen Antragsunterlagen, Verzögerungen bei der Beteiligung der Fachbehörden, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei den Rahmenbedingungen wurden insbesondere das formelle Recht (z. B. unnötige Formvorgaben, Verfahrensvorschriften), die Personalsituation in der Genehmigungsbehörde, das materielle Recht (z. B. überzogene Schutzstandards, Emissionsgrenzwerte) sowie die technische Infrastruktur (z. B. IT-Technik) genannt. Zu den Vorschlägen gehören daher auch Maßnahmen bei den Genehmigungsbehörden, wie die Reduzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung, der UVP-Pflichten und des Prüfumfanges, die Bündelung zentraler Zuständigkeiten sowie die stärkere Digitalisierung von Verfahren.

Den vollständigen Bericht finden Sie hier:

[Schneller zur Anlagengenehmigung](#)

Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis DIHK \(angepasst\)](#)

ESTEM-Tool zur Treibhausgas-Berechnung jetzt auch als Online-Anwendung

Im Rahmen des vom BMUKN und Landesministerien beauftragten und vom VDI ZRE fachlich begleiteten Projekts »ESTEM – Einfache standardisierte Vorgehensweise zur Ermittlung eingesparter Treibhausgas-Emissionen von Projekten zur Materialeffizienz« steht nun eine nutzungsfreundliche Webanwendung bereit. Sie richtet sich insbesondere an KMU des verarbeitenden Gewerbes und der Bauwirtschaft und vereinfacht die Arbeit mit dem Berechnungsverfahren deutlich.

Maßnahmen für mehr Ressourceneffizienz in der industriellen Produktion und zum zirkulären Wirtschaften leisten

einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Im Rahmen des Projekts ESTEM wurde dafür in einem ersten Schritt 2022 ein vereinfachtes Berechnungsverfahren entwickelt und in ein Excel®-Tool überführt, das die Wirkung geplanter Maßnahmen auf betriebliche Treibhausgasemissionen quantifiziert. Die neue Webanwendung ergänzt dieses Tool nun um eine komfortable Online-Variante, in der Nutzende Schritt für Schritt durch die Datenerhebung geführt werden. Gleichzeitig bleibt die Excel-Version als Offline-Tool weiter verfügbar und wird regelmäßig aktualisiert. *Quelle: [BMUKN \(gekürzt\)](#)*

20 Jahre Europäischer Emissionshandel: Deutsche Emissionen seit Einführung nahezu halbiert

Im Europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) lässt sich ein deutlicher Rückgang klimaschädlicher Emissionen verzeichnen. Seit dem Start des Emissionshandels vor 20 Jahren haben die deutschen Anlagen im EU-ETS 1 ihre Emissionen um etwa 47 Prozent reduziert. Europaweit gingen die Emissionen im EU-ETS 1 mit 51 Prozent sogar noch etwas

stärker zurück. Sie haben sich damit seit 2005 ungefähr halbiert, wie die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (UBA) berichtet. Im vergangenen Jahr nahmen die Emissionen der emissionshandelspflichtigen Anlagen in Deutschland um 5,5 Prozent ab. Der EU-ETS 1 umfasst die klimaschädlichen Emissionen der

energieintensiven Industrie, der Energiewirtschaft, des in-
nereuropäischen Luftverkehrs sowie seit 2024 des Seever-
kehrs. *Quelle:* [UBA](#)

» [Zur Pressemitteilung des UBA](#)

» [Zum vollständigen Bericht](#)

BAFA Merkblätter zum Energieeffizienzgesetz, zum EDL-G und zu den FAQ aktualisiert

Die aktuellen Merkblätter sind vom 7.7.2025. Das BAFA weist darauf hin, dass vorangegangene Versionen ihr Gültigkeit verlieren. Die aktuellen Versionen finden Sie auf der Webseite des BAFA, www.BAFA.de in der Rubrik Energie > Energieberatung & Energieaudit > Energieaudit nach EDL-G unter Informationen zum Thema in Publikationen.

Merkblatt zum Energieeffizienzgesetz:

- Zu Nr. 4: 90%-Regelung, Informationen zum Geltungsbereich des Zertifikates eingefügt, Redaktionelle Anpassung zu Ausnahmenregelung zur Berechnung nach DIN EN 17463
- Zu Nr. 5: Regelung zur Erstellung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen bei Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs auf weniger als 2,5 GWh/a eingefügt. Prüfungsanforderungen der Umsetzungspläne eingefügt.

Merkblatt zum EDL-G:

- Allgemeines: Redaktionelle Änderungen, überholte Verweise entfernt, Verweise an geänderte Kapitelnummerierung angepasst

- Zu Nr. 2.1: Ermittlung und Berechnung der Anzahl von Mitarbeitern überarbeitet
- Zu Nr. 4.1: Hinweis zur Anwendung der Abschreibungstabellen für die Absetzung für Abnutzung (AfA) und ergänzende Nutzungsdauer. Ausnahmen für die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach DIN EN 17463.
- Zu Nr. 9.4: Fortbildungspflicht gestrichen, da ausgesetzt.

Merkblatt FAQ zu EDL-G und EnEFG:

- Redaktionelle Änderungen, Sicherstellung von Formatvorgaben und Neuordnung von Abschnitten
- Inhaltliche Änderungen:
- Zusammenfügen der Informationen aus den Dokumenten »Fragen und Antworten zu Webinare Juni 2024« und »Merkblatt - FAQ's zu - § 8 ff. EDL-G - §§ 8 - 10 EnEFG«
- Ergänzungen: Hinzufügen neuer Informationen in Bezug auf das EnEFG
- Sortierung: Neue Strukturierung der Absätze

REACH: SVHC-Kandidatenliste um drei Stoffe erweitert

Die ECHA hat am 25. Juni 2025 die Kandidatenliste um drei neue Stoffe erweitert. Damit enthält die Liste nunmehr 250 Einträge, wobei einige dieser Einträge Gruppen von Stoffen abdecken, sodass die Gesamtzahl der betroffenen Stoffe höher ist.

1. Reaktiv Braun 51 ((CAS-Nr.: - ; EG-Nr.: 466-490-7)
2. Decamethyltetrasiloxan (CAS-Nr.: 141-62-8)
3. 1,1,1,3,5,5,5-Heptamethyl-3-[(trimethylsilyl)oxy]trisiloxan (CAS-Nr.: 17928-28-8)

Bitte beachten Sie Folgendes: Unternehmen müssen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und die sichere Verwendung dieser Chemikalien gewährleisten. Außerdem müssen die Unternehmen die ECHA gemäß der Abfallrichtlinie benachrichtigen, wenn ihre Produkte besonders besorgniserregende Stoffe enthalten. Diese Meldung wird an die SCIP-Datenbank der ECHA übermittelt und die Informationen werden später auf der Website der Agentur veröffentlicht. *Quelle:* [BAuA](#)

Chemie oder Form eines Stoffes: Was ist aus regulatorischer Sicht wichtiger?

Spätestens seit dem Urteil des Europäischen Gerichts (EUG) zur Aufhebung der harmonisierten Einstufung bestimmter Partikel von Titandioxid steht die Frage im Raum, wie die Formen eines Stoffes regulatorisch zu behandeln sind und wie sie bei der Ermittlung und Bewertung der Eigenschaften eines Stoffes berücksichtigt werden sollen.

Was sich aus den Erfahrungen im Umgang mit Stoffen in Nanoform lernen lässt und wie zukünftig mit Formen eines Stoffes regulatorisch umgegangen werden könnte, wird in einer [Helpdesk-kompakt Ausgabe](#) thematisiert. *Quelle: [BAuA](#)*

Explosionssicherheit von Schüttgutanlagen

Der Einsatz komplexer Systeme/Anlagen erfordert eine geeignete Risikobeurteilung für jedes einzelne Explosionsrisiko. Für diese Broschüren der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) wurde ein Konzept erarbeitet, das es erleichtert, die Beurteilung für eine Anlage hinsichtlich des Explosionsrisikos in kleinere Einheiten, sogenannte »Module« aufzuteilen. Neben einer übersichtlichen Gestaltung ist damit eine gezielte und prozessorientierte Betrachtungsweise möglich.

Folgende Module sind verfügbar:

- Modul [Rohstoffannahme](#)
- Modul [Lagerung](#)
- Modul [Verpackung](#)

Ergänzend gibt es Beispielsammlungen zum Staubexplosionsschutz an Maschinen und Apparaten:

- [Teil 1](#): Mühlen, Brecher, Mischer, Abscheider, Siebmaschinen
- [Teil 2](#): Stetigförderer, Übergabestellen und Empfangsbehälter *Quelle: [BG RCI News 02/2025](#)*

Ex-Schutz Podcasts

Der [Podcast »Unter Druck« der BG RCI](#) präsentiert komplexe Fachthemen aus der Anlagen- und Verfahrenssicherheit. In der Reihe gibt es zwei Podcasts zum Thema Explosionsschutz:

- #24 »Allgemeiner Explosionsschutz« und
- #25 »Staubexplosion«

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 206-024](#) »Schichtarbeit – (k)ein Problem?! Eine Orientierungshilfe für die Prävention«
- [DGUV Information 206-027](#) »Leben mit Schichtarbeit - Tipps für Beschäftigte«
- [DGUV Information 209-099](#) »Mensch und Arbeitsplatz - Kontroll-, Überwachungs- und Steuertätigkeiten sicher und gesund gestalten«
- [DGUV Information 213-119](#) »Chlor«
- [DGUV Grundsatz 311-004](#) »Rahmenkonzept zur Grundqualifizierung von Sicherheitsbeauftragten«
- [BG RCI IK 025](#) »Das wird eng - Behälter, Silos, enge Räume«
- [BG RCI IK 026](#) »Sichere Krane«

Zurückgezogen wurde

- [BG RCI IK 027](#) »Fremdfirmen im Betrieb - wir sprechen uns ab«
- [BG RCI KB 040](#) »Betriebsanweisungen - Verbindliche Anweisung zum sicheren Arbeiten«
- [FBGIB-008](#) »Individuelle und organisationale Sicherheits- und Gesundheitskompetenz: Definition und Erläuterung der verwendeten Begriffe«
- [FBHM-093](#) »Anbringen von Prüfplaketten an Kranen«
- DGUV Information 208-021 »Erstellung von Betriebsanweisungen für Geräte und Anlagen zur Regalbedienung«



Brandschutzhelfer und -helferinnen sichern im Ernstfall den Betrieb

Ein Brand kann die Gesundheit und das Leben der Beschäftigten sowie die Existenz eines Unternehmens bedrohen. Es ist deshalb wichtig, für guten Brandschutz zu sorgen und Beschäftigte darin zu unterweisen, was im Ernstfall zu tun ist. Beschäftigte, die bereits über eine abgeschlossene Grundausbildung bei einer freiwilligen Feuerwehr verfügen, können direkt als Brandschutzhelfer und -helferinnen eingesetzt werden. Voraussetzungen sind, dass die Grundausbildung eine praktische Feuerlöcherunterweisung beinhaltet und die Beschäftigten mit den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten vertraut sind. Darauf weist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hin.

Für alle anderen Beschäftigten gilt: Die Unterweisung zum Brandschutzhelfer/-helferin ist nicht aufwändig, aber sie haben eine wichtige Funktion. Im Ernstfall kennen Sie sich aus mit der Bedienung der Feuerlöschanlagen im Betrieb und können ihre Kolleginnen und Kollegen bei Feueralarm unterstützen. Die [DGUV Information 205-023 »Brandschutzhelfer«](#) gibt eine Übersicht zu den Inhalten der Ausbildung. Die rechtlichen Grundlagen legen das Arbeitsschutzgesetz (§10(2)) und die Technische Regel für Arbeitsstätten: Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2).

Die DGUV Information 205-023 empfiehlt zwei Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) sowie eine kurze praktische und realitätsnahe Übung im Umgang mit den, im jeweiligen

Betrieb vorhandenen, Feuerlöscheinrichtungen. Die Unterweisung sollte bei normaler Brandgefährdung im Betrieb alle zwei bis fünf Jahre wiederholt werden, je nach Ergebnis der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung. Die Anzahl der notwendigen Brandschutzhelfer und -helferinnen im Betrieb muss laut Arbeitsschutzgesetz »in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren stehen«.

»Gerade die praktische Unterweisung mit den im Betrieb vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen erachten wir als unbedingt notwendig«, sagt Tim Pelzl, Leiter des Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der DGUV: »Unsere Erfahrungen zeigen sehr deutlich: Personen, die nicht oder nur theoretisch unterwiesen wurden, setzen im Ernstfall Feuerlöscheinrichtungen entweder gar nicht ein, nutzen sie oft falsch oder schätzen die Gefährdungen, die bei einem Brand entstehen können, falsch ein.« Auch das Vorhandensein einer automatischen Löschanlage ändere an dieser Notwendigkeit nichts, denn sie habe keinen Einfluss auf das grundsätzliche Brandentstehungsrisiko. »Das im Arbeitsschutzgesetz verankerte Schutzziel lautet aber: Ein Entstehungsbrand soll möglichst schnell entdeckt, gemeldet und wenn möglich auch bekämpft werden.« *Quelle DGUV [Pressemitteilung 2.7.2025 \(gekürzt\)](#)*

Spontan für andere Beschäftigte einspringen – sind Unfälle versichert?

Eine Beschäftigte fällt aus – aber eine ihrer Aufgaben muss dringend erledigt werden. Spontan übernimmt ein Kollege und springt kurzfristig ein. Doch wie steht es dabei um den Versicherungsschutz? Sind Unfälle von Beschäftigten, die im Team aushelfen, versichert? Es kommt darauf an.

Ja, in der Regel sind Beschäftigte versichert, wenn sie die Arbeit einer Kollegin oder eines Kollegen übernehmen. Das gilt auch für Tätigkeiten, die sich vom eigenen Aufgabenbereich unterscheiden. Entscheidend ist, dass es sich um eine dem Unternehmen dienliche Tätigkeit handelt und/oder diese auf Weisung von Vorgesetzten übernommen wird. Eine entsprechende Klausel findet sich häufig auch im

Arbeitsvertrag. Allerdings sollten Verantwortliche darauf achten, dass Beschäftigte sich und andere nicht gefährden, wenn sie ihnen unbekannte Aufgaben übernehmen.

Nein, wenn Beschäftigte bei einer Tätigkeit aushelfen, die nicht dem Betrieb dient. Ein Beispiel: Hat die ausgefallene Kollegin regelmäßig Kinoabende für eine befreundete Gruppe im Team organisiert – ohne Weisung durch Vorgesetzte –, ist das in der Regel keine versicherte Tätigkeit. Übernimmt ihr Kollege diese Kinoplanung in ihrer Abwesenheit, wäre er somit nicht versichert. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

Physiotermin nur während der Arbeitszeit – wer zahlt Verdienstaufschlag?

Frage

Nach einem Arbeitsunfall muss ich zur Physiotherapie. Trotz zahlreicher Anfragen bekam ich keine Termine außerhalb meiner Arbeitszeit – und habe nun bei jedem Termin einen Verdienstaufschlag von zwei Stunden. Wer kann mir diesen bezahlen?

Antwort

Das Problem ist bekannt. Inzwischen besteht ein Mangel an ausgebildeten Physiotherapeutinnen und -therapeuten, was die Terminvergabe schwierig macht. Das ändert aber

leider nichts an der Rechtslage, die [an dieser Stelle](#) schon einmal beantwortet wurde: Eine Arbeitsunfähigkeit wird für die Physiotherapie nicht attestiert, somit werden die Zeiten auch nicht als Krankentage erfasst und der Lohn wird nicht fortgezahlt. Auch die Berufsgenossenschaft übernimmt die Kosten für den Verdienstaufschlag nicht. Ich kann in diesen Fällen nur empfehlen, sich vertrauensvoll an die Arbeitgebenden zu wenden. Vielleicht ist der Betrieb mit einem Nachholen der versäumten Arbeitszeit einverstanden. *Quelle: Marion Wittwer, Referat Heilbehandlung und Teilhabe der DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#).*

Starke Lichtempfindlichkeit – übernimmt der Betrieb die Kosten einer Schutzbrille?

Frage

Mein Sohn ist Baugeräteführer. Er ist kurzsichtig und dementsprechend sehr lichtempfindlich. Gibt es die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung oder Kostenübernahme für eine Sonnenbrille mit Sehstärke bei der Arbeit?

Antwort

Betriebe sind nicht grundsätzlich verpflichtet, Schutzbrillen – also auch Sonnenbrillen – in Sehstärke zur Verfügung zu stellen. Die konkrete Festlegung erfolgt immer über die Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Tätigkeit. Auch die persönlichen Voraussetzungen der Beschäftigten

müssen dabei berücksichtigt werden. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Augen bei der entsprechenden Tätigkeit geschützt werden müssen, so wäre zu prüfen, mit welchen Mitteln dieser Schutz zu realisieren ist. Etwa mit einer getönten Überbrille, einem Aufstecker mit Tönung, der an der normalen Sehhilfe befestigt wird, oder auch einer Schutzbrille mit Sehstärke. Wenn aus der Gefährdungsbeurteilung folgt, dass das Schutzziel ausschließlich mit einer Schutzbrille mit Sehstärke erreicht werden kann, müsste der Betrieb Ihrem Sohn diese auch zur Verfügung stellen. *Quelle: Dr. Jürgen Winterlik, Leiter Sachgebiet Augenschutz der DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#).*

Sucht am Arbeitsplatz verhindern

Übermäßiger Alkoholkonsum, Medikamentenmissbrauch oder die Einnahme anderer berauschender Substanzen – das wirkt sich nicht nur auf die allgemeine Gesundheit von Menschen aus. Auch akute Risiken für andere, etwa Kolleginnen und Kollegen, oder Arbeitsunfälle können die Folge sein. Denn Suchtmittel wie Alkohol, Drogen oder Medikamente können die Konzentration, Bewegungsabläufe oder Reaktionsfähigkeit gravierend beeinträchtigen. Schon der Blick auf die hohen Konsumzahlen zeigt, wie gesellschaftlich relevant das Thema ist:

- Jeder oder jede zehnte Beschäftigte konsumiert übermäßig viel Alkohol
- Etwa 2,9 Millionen Deutsche nutzen Medikamente nicht wie verordnet, sondern missbräuchlich

»Drogen – egal welcher Art – haben bei der Arbeit nichts verloren«, so Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV. »Neben dem erhöhten Unfallrisiko beeinträchtigt Drogenmissbrauch auch die Leistung der Beschäftigten. Außerdem fehlen sie häufiger bei der Arbeit.

Schnittstellen im Arbeitsschutz stärken

An Schnittstellen zwischen Unternehmen - etwa beim Transport oder Umschlag von Waren - bestehen besondere Risiken für die Arbeitssicherheit. Ein neues [juristisches Gutachten](#) im Auftrag der BAuA beleuchtet die rechtlichen Rahmenbedingungen und identifiziert Verbesserungsmöglichkeiten im zwischenbetrieblichen Arbeitsschutz.

Die Zusammenarbeit von Beschäftigten verschiedener Firmen in Unternehmensnetzwerken oder entlang von Lieferketten stellt besondere Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit. Gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz müssen Arbeitgeber, deren Beschäftigte an einem Arbeitsplatz zusammenarbeiten, Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit miteinander abstimmen. Herausfordernd werden diese Abstimmungen vor allem an Schnittstellen, wo Beschäftigte unterschiedlicher Firmen aufeinandertreffen. Das betrifft insbesondere die Lagerung, den Umschlag und die Beförderung von Gefahrstoffen, aber auch von Papierrollen und anderen Transporten von schweren Gütern.

Suchtprobleme haben damit Folgen sowohl für das soziale Umfeld der Beschäftigten als auch für Gesellschaft und Wirtschaft.« Damit verweist er auf die Relevanz einer konsequenten Suchtmittelprävention in den Betrieben als wichtigen Bestandteil des Arbeitsschutzes.

Um Suchtmittelmissbrauch am Arbeitsplatz zu thematisieren und ihm vorzubeugen, finden Arbeitgebende und Beschäftigte in verschiedenen Veröffentlichungen der DGUV Unterstützung und Informationen. Etwa geht eine [DGUV Information](#) insbesondere auf Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit ein, was sich aber grundsätzlich auf andere Suchtformen übertragen lässt. Medien wie das Poster [Cannabis? Nicht am Arbeitsplatz](#) unterstützen Betriebe in ihrer Kommunikationsarbeit zum Thema Cannabis und sensibilisieren für das Thema im Arbeitskontext.

Weitere Veröffentlichungen finden Sie in der offiziellen [Pressemitteilung der DGUV](#). Mehr Informationen rund um das Thema Suchtprävention finden Sie auf der [DGUV-Website](#) zum Thema. *Quelle: Dana Jansen auf [Arbeit & Gesundheit](#) (gekürzt), 25.6.2025 zum Weltdrogentag*

Im Rahmen des Forschungsprojekts »INTER-OSH - Arbeitsschutz-Handeln an den Schnittstellen von Lieferketten« der BAuA wurde ein [umfangreiches Gutachten](#) erstellt, das die historischen und aktuellen rechtlichen Grundlagen für den zwischenbetrieblichen Arbeitsschutz in diesen Branchen aufarbeitet. Im Fokus stehen dabei das Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht, die Betriebssicherheitsverordnung, das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Auch einschlägige EU-Richtlinien und Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) wurden berücksichtigt.

Ein zentrales Ergebnis: Obwohl die rechtlichen Regelungen weitgehend kohärent und seit Mitte der 1990er Jahre formal angepasst sind, bestehen in der Praxis weiterhin Unsicherheiten. An den Nahtstellen zwischen Unternehmen ist oft unklar, wer für welchen Teil des Arbeitsschutzes verantwortlich ist. Dies kann zu gefährlichen Lücken führen - insbesondere, wenn sich Unternehmen gegenseitig in der Verantwortung wähen.

Das [Gutachten](#) untersucht typische Problemkonstellationen anhand von drei sogenannten BAuA-Use Cases. Diese illustrieren reale Herausforderungen aus der Chemie- und Papierlogistik und zeigen, wie unklare Verantwortlichkeiten und unzureichende Kommunikation zu

Sicherheitsrisiken führen können. Das Gutachten empfiehlt daher, eine gemeinsame Präventionskultur entlang von Lieferketten zu fördern - insbesondere durch bessere Kommunikation, klare Verantwortung und eine vertrauensvolle Fehlerkultur. *Quelle: [BAuA](#)*



Lasten sicher greifen, halten, transportieren

Um beim Materialtransport mit Kranen Unfälle zu verhindern, braucht es sichere Lastaufnahme- und Anschlagmittel. DGUV-Experte Uwe Streb erklärt in einem Beitrag bei [Arbeit & Gesundheit](#), wie sich diese unterscheiden. In dem Beitrag erläutert er auch, warum die Einordnung in form- und kraftschlüssig wichtig ist und dass bei der Verwendung

von Hebeklemmen die Gefährdungsbeurteilung aktualisiert werden muss.

Auch WEKA beschäftigt sich mit Lasten in dem [Artikel](#) »Anschlagmittel: Alles, was Sie wissen müssen«



5 Thesen zur Hybridarbeit – und was an ihnen dran ist

An der Frage, ob Hybridarbeit erlaubt und wie sie organisiert wird, kommt heute kaum ein Unternehmen vorbei. Dabei dürfte es in wenigen Bereichen der Arbeitsorganisation so kontroverse Standpunkte geben wie hier. Doch was sagt eigentlich die Forschung zu der oft verkürzt dargestellten Diskussion, ob hybrides Arbeiten nun eher Chance oder Herausforderung ist? Certo hat mit zwei Experten gesprochen. Diese haben sich fünf verbreitete Thesen zu Homeoffice und Hybridarbeit vorgenommen und sie aus Forschungsperspektive eingeordnet:

- These 1: Im Homeoffice wird weniger gearbeitet – dort wird eher prokrastiniert.
- These 2: Remotearbeit wirkt sich negativ auf Innovationsfähigkeit und Kreativität aus.
- These 3: Flexible Arbeitsmodelle erleichtern die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.
- These 4: Die Arbeit im Homeoffice beeinflusst die Arbeitsmotivation und die Loyalität gegenüber dem Arbeitgeber negativ.
- These 5: Im »War for Talents« haben Unternehmen, die keine flexible Arbeitsorganisation ermöglichen, schlechtere Karten. *Quelle: [Certo](#)*



Verpflichtung zu Blickschutz bei bodentiefen Fenstern?

Frage

Unser Büro liegt an einer viel befahrenen Straße, die Fenster sind bodentief. Oft fühlt man sich von außen beobachtet. Sind Arbeitgebende verpflichtet, einen Blickschutz zu installieren?

Antwort

Eine grundsätzliche Verpflichtung, einen Blickschutz an Bürofenstern zu installieren, gibt es nicht. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR), etwa die ASR A1.6 »Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände« oder die ASR A3.4 »Beleuchtung und Sichtverbindung« machen hierzu

keine Vorgaben. Unabhängig davon müssen Arbeitgebende mögliche Risiken durch erhöhte psychische Belastung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln. In Ihrem Fall wäre zu prüfen, ob die bodentiefen Fenster eine ungünstige Arbeitsumgebung schaffen. Etwa, weil Sie durch vorbeigehende Personen von der Arbeit abgelenkt werden. Werden relevante Risiken ermittelt, müssen Arbeitgebende Schutzmaßnahmen ableiten und umsetzen. Daher sollten Sie Ihre Vorgesetzten auf das Thema aufmerksam machen. *Quelle: Andreas Stephan, Leiter Sachgebiet Büro der DGUV auf [Arbeit & Gesundheit](#).*

Online-Veranstaltungsreihe: »Wasser«

Wer auch künftig effizient und wettbewerbsfähig produzieren will, muss die Ressource Wasser neu betrachten: Wir [IHK Karlsruhe] laden Sie ganz herzlich ein zum TechTalk »Wasser neu denken – Strategien, Daten, Lösungen«.

Wasser ist Lebensgrundlage und gleichzeitig Wirtschaftsfaktor. In nahezu allen Produktionsprozessen spielt Wasser eine zentrale Rolle, sei es zur Kühlung, Reinigung oder als Bestandteil von Produkten selbst. Gleichzeitig wird Wasser auch in Baden-Württemberg zunehmend zur knappen Ressource. Die Klimakrise lässt Grundwasserspiegel sinken, Nutzungskonflikte nehmen zu, regulatorische Anforderungen steigen.

Der TechTalk von GreenTech BW widmet sich deshalb der zentralen Frage: Wie können Unternehmen ihren Umgang mit Wasser ressourcenschonender, zukunftsfähiger und wirtschaftlich nachhaltiger gestalten?

EMAS-Schulungsmaterialien

Der Umweltgutachterausschuss (UGA) erweitert sein kostenfreies Angebot: Neue Schulungsmaterialien helfen sowohl Selbstlernenden als auch Schulungsteilnehmenden dabei, EMAS zu verstehen und aktiv anzuwenden.

Je besser Arbeitsbereiche und Mitarbeitende in ein Umweltmanagement eingebunden sind, desto wirksamer wird es. Dafür sollten die Grundlagen in der Belegschaft bekannt sein. Hier setzen die neuen Schulungsmaterialien an. Auch für Organisationen, die vor der Einführung von EMAS stehen oder angehende Umweltmanagementbeauftragte bieten die Materialien vertiefende Einblicke.

Die Schulungsmaterialien bauen auf den Leitfaden »Einstieg ins Umweltmanagement mit EMAS« auf. Sie bestehen aus zehn Foliensätzen mit begleitenden Erklärvideos. Ein Einführungsmodul bietet einen Überblick über die Grundlagen von EMAS, während die vier Hauptmodule die Schritte des EMAS-Kreislaufs – von Planung und Einführung über Umweltbetriebsprüfungen bis hin zur Umwelterklärung und externen Prüfung – praxisnah vermitteln. Basierend auf Vorlagen aus der neuen digitalen EMAS-Plattform können Lernende das Wissen in integrierten

In vier kompakten Sessions à einer Stunde stellen Expert:innen wegweisende Technologien und Best Practices vor. Im Anschluss sind die Teilnehmenden dazu eingeladen, Chancen und Herausforderungen gemeinsam zu diskutieren, Fragen zu stellen und Erfahrungen auszutauschen:

- Wasserknappheit: Warum es sich lohnt, jetzt zu handeln (17.9.)
- Daten schaffen Handlungsspielräume: Wasserverbräuche verstehen und optimieren (24.9.)
- Wiederverwenden statt verschwenden: Erste Schritte in der Wasseraufbereitung (1.10.)
- Industrielle Wasserwiederverwendung: Von der Idee zur Umsetzung (8.10.)

» [Anmeldung](#) für den 17. September 2025, 9:00–10:00 Uhr

» [Anmeldung](#) für den 24. September 2025, 9:00–10:00 Uhr

» [Anmeldung](#) für den 1. Oktober 2025, 9:00–10:00 Uhr

» [Anmeldung](#) für den 8. Oktober 2025, 9:00–10:00 Uhr

Quelle: [IHK Karlsruhe](#) (geändert)

Workshops und Aufgaben direkt anwenden. Fünf Zusatzmodule vertiefen spezifische Themengebiete: indirekte Umweltaspekte, Treibhausgasbilanzierung, betriebliches Abfallmanagement sowie Immissions- und Gewässerschutz.

Die Folien »Referentenwissen« unterstützen Trainer*innen dabei, die Inhalte zielgerichtet zu vermitteln. Selbstlernende können damit ihre Kenntnisse vertiefen und ihr Verständnis verbessern. Jede Präsentation wird durch eine Linksammlung ergänzt, die den Zugang zu weiterführenden Informationen erleichtert.

Zu den Schulungsmaterialien:

[EMAS-Schulungsmaterialien \(UGA/ 2025\)](#)

Weiterführende Informationen:

- [Digitale EMAS-Plattform](#)
- [Leitfaden: Einstieg ins Umweltmanagement mit EMAS](#)

Quelle: [IHK Karlsruhe auf Basis UGA](#)

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz: BAFA Handreichung zum Schutz von Kinderrechten

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe, menschenrechtliche und bestimmte umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten. Da Kinder fast ein Drittel der Weltbevölkerung stellen, wirkt sich unternehmerisches Handeln in Lieferketten zwangsläufig auf sie aus. Zugleich sind Kinder eine besonders schützenswerte, weil äußerst vulnerable Gruppe. Als Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor Ausbeutung sind die Verbote von Kinderarbeit und ihren schlimmsten Formen zentral im LkSG verankert.

Die neue [Handreichung](#) zielt darauf ab, Unternehmen bei der Berücksichtigung der Besonderheiten von Kinderrechten zu unterstützen. Es wird aufgezeigt, wo die Ursachen von Kinderrechtsverletzungen liegen und wie sich Kinderarbeit besser identifizieren und bekämpfen lässt.

Die Handreichung befasst sich mit den Bestimmungen des LkSG, die Kinder direkt und indirekt betreffen. Es

werden Empfehlungen gegeben, wie Unternehmen diese Bestimmungen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten umsetzen können. Es werden zudem Wege und Beteiligungsmöglichkeiten aufgezeigt, die bei der Verhinderung und Beseitigung von Kinderarbeit hilfreich sein können. Die Unterstützung durch Dritte, d. h. insbesondere durch Kinderrechtsorganisationen, Gewerkschaften oder Brancheninitiativen, kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, den erforderlichen Kinderschutz durch angemessenes Vorgehen und mit nachhaltiger Wirkung zu implementieren.

Nähere Hinweise, Empfehlungen und zahlreiche Praxisbeispiele finden sich in der neuen [Handreichung](#). Ergänzend stehen eine [Zusammenfassung](#) (Executive Summary) sowie ein Papier mit den wichtigsten [Fragen und Antworten](#) zur Verfügung. Die Dokumente werden zeitnah auch auf Englisch verfügbar sein. Weitere Übersetzungen sind geplant.
Quelle: [BAFA](#)